

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Sachsens kulturelles Erbe erhalten – Denkmalschutz stärken**

Der Landtag möge beschließen:

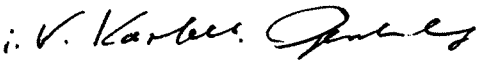
Die Staatsregierung wird aufgefordert,

I. dem Auftrag der Verfassung des Freistaates Sachsen, wonach Denkmale unter dem Schutz und der Pflege des Landes stehen, sowie den bisher erreichten beispielhaften Ergebnissen des sächsischen Denkmalschutzes auch für die Zukunft Rechnung zu tragen und deshalb bei einer Novellierung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG) insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Es wird keine Klassifizierung von Denkmalen mit einer daraus resultierenden Verschlechterung des Schutzstatus von Denkmalen „2.Klasse“ und mithin keine Befreiung von Genehmigungsverfahren für Maßnahmen an derartigen Denkmalen vorgenommen.
2. Die Zuständigkeit des Landesamtes für Archäologie bleibt unverändert. Der derzeitige Bodendenkmalbegriff wird nicht zusätzlich eingeschränkt.
3. Nach den international anerkannten Grundsätzen der modernen Denkmalpflege wird weiterhin die Substanz und nicht nur das Erscheinungsbild der Denkmale geschützt.
4. Der Schutzgrund der städtebaulichen Bedeutung wird beibehalten.

b.w.

Dresden, den 13. August 2010


Antje Hermenau MdL
und Fraktion

Eingegangen am: 17. AUG. 2010 Ausgegeben am: 18. AUG. 2010

5. Stätten des UNESCO-Welterbes in Sachsen werden in den Schutz des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) aufgenommen.
- II. in jegliche Novellierung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes die Fachöffentlichkeit transparent, umfassend und gleichberechtigt einzubeziehen.
 - III. die Verwaltungsstrukturen im Bereich der Denkmalpflege im Sinne einer Leistungsstärkung zu optimieren und deshalb
 1. die Zuständigkeit für den Denkmalschutz dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu übertragen und das Landesamt für Denkmalpflege dessen Geschäftsbereich nachzuordnen, um die Boden-, Bau-, Kunst- und Gartendenkmalpflege im Zuständigkeitsbereich dieses Ministeriums zu bündeln.
 2. die gleichberechtigte Zusammenlegung des Landesamtes für Denkmalpflege und des Landesamtes für Archäologie zu einer eigenständigen Fachbehörde im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst sowie die daraus resultierenden Synergieeffekte zu überprüfen und die Ergebnisse dem Landtag bis zum 30.6.2011 vorzustellen.

Begründung:

Sachsen hat einen hochwertigen und umfangreichen Bestand an Kulturdenkmalen wie nur wenige Bundesländer. Dieses kulturelle Erbe prägt auch zu einem erheblichen Teil das internationale Ansehen unseres Landes. Sowohl die große Zahl ehrenamtlicher Denkmalschützer als auch die zahlreichen Besucherinnen und Besucher beim alljährlichen „Tag des offenen Denkmals“ zeugen von der Wertschätzung für das Original und der identitätsstiftenden Kraft der Denkmale.

Grundlage für deren Erhaltung ist das Sächsische Denkmalschutzgesetz, das nach 1990 unter breiter Beteiligung von Fachwissenschaftlern in einem transparenten, öffentlichen Prozess erarbeitet und im Januar 1993 durch den Sächsischen Landtag beschlossen wurde. National wie international gilt es als eines der gelungensten Denkmalschutzgesetze. Auf seiner Grundlage erfolgte in den zurückliegenden 17 Jahren in enger Zusammenarbeit der Denkmalschutz- und Fachbehörden mit den Eigentümern die Rettung und Sanierung tausender Baudenkmale, welche wesentlich zur Identität Sachsens beitragen. Der ungebremsste Verfall unserer Städte war 1989 eine der Ursachen, welche die Menschen auf die Straßen getrieben und zu einem Erwachen der Zivilgesellschaft geführt haben. Unsere denkmalreichen und schönen Städte sind ein wichtiger Grund dafür, dass junge Familien trotz aller Schwierigkeiten im Land geblieben sind und weiter bleiben, dass Ruheständler ihren Lebensort hierher verlegen, dass Unternehmer hier leben wollen, investieren und Arbeitsplätze schaffen und nicht zuletzt, dass jährlich zahlreiche Touristen unser Land besuchen, die vielerorts zu einem

wichtigen Wirtschaftsfaktor geworden sind. Es ist unser baukultureller Reichtum, um den uns die Menschen in einer Vielzahl anderer Länder, insbesondere auch der alten Bundesländer, beneiden. Es ist ein Reichtum, den man nicht künstlich neu erschaffen kann.

Denkmalschutz ist in Sachsen ein in der Verfassung verankertes Staatsziel. Ein solches Ziel darf nicht kurzfristig orientierten Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen geopfert werden. Denkmalschutz ist im Kern eine sehr nachhaltige Entwicklung. Allerdings dürfen diesbezügliche Optimierungs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen nicht nur den finanziellen Sektor zur Grundlage nehmen und müssen vor allem einen Zeitraum ins Auge fassen, der über kurzfristige renditeorientierte Horizonte von maximal zehn Jahren hinausgeht.

Zu I.

Das Staatsministerium des Innern (SMI) arbeitet derzeit an einer Novellierung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes. Von den bekannt gewordenen Änderungsabsichten ist die vorgesehene Klassifizierung von Denkmalen und die damit verbundene Befreiung von Genehmigungsverfahren der wahrscheinlich am schwersten wiegende Eingriff. Eine solche Klassifizierung wurde nach 1990 bewusst aufgegeben. Das Landesamt für Denkmalpflege wäre zukünftig nur noch für Kulturdenkmale "von herausragender Bedeutung" zuständig und nur diese würden auch weiterhin formal den derzeitigen Schutz genießen.

Gerade Denkmale, deren Wert nicht vordergründig sichtbar ist, sind jedoch besonders darauf angewiesen, in einer eigenständigen Fachbehörde wie dem Landesamt einen unbestechlichen und starken Anwalt zu haben. Für diese Denkmale, nach bekannt gewordenen Absichten des SMI ca. 80 Prozent des Bestandes, sollen künftig die unteren Denkmalschutzbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten allein zuständig sein. Die leiden aber einerseits unter einem Mangel an spezifischem Fachpersonal (z.B. Gartendenkmalpflege, Bauforschung) und stehen andererseits häufig unter kommunalpolitischem Druck. Gegebenenfalls würde der Landrat oder derjenige Oberbürgermeister, der über eine eigene untere Denkmalschutzbehörde verfügt (Chemnitz, Dresden, Leipzig, Freiberg, Pirna, Radebeul), allein über die Beseitigung oder dauerhafte Beeinträchtigung eines Denkmals entscheiden. Das würde auch für Objekte gelten, die der jeweiligen Gebietskörperschaft gehören, wie beispielsweise Schulen, Verwaltungsgebäude oder Wohnhäuser in kommunalem Eigentum. Im Ergebnis wäre ein erheblich geringerer Schutz wertvollen sächsischen Kulturgutes und die schrittweise Zerstörung von angeblichen „Denkmalen 2. Klasse“ zu erwarten. Verschärft wird diese Gefährdung durch die Aushöhlung der Zumutbarkeitsregelung für Bauherren.

Auch das derzeitige, in weiten Teilen vorbildliche Denkmalschutzgesetz konnte nicht verhindern, dass seit 1990 in Sachsen weit über 3000 Denkmale zerstört wurden. Nicht zuletzt im Rahmen des Stadtumbaus ist die Hemmschwelle gesunken. Die geplanten Gesetzesänderungen, wie der Verzicht auf den Schutzgrund der städtebaulichen Bedeutung, würden diesen Vernichtungsprozess erheblich beschleunigen.

Im gültigen Sächsischen Denkmalschutzgesetz gibt es weder den Begriff des Bodendenkmals noch den des Baudenkmals, sondern nur den Kulturdenkmalbegriff. Mit der Definition des Bodendenkmals, wie im Entwurf zur Novelle von März 2010 geschehen,

leistet sich Sachsen eine unnötige Variante des bundesweit im Wesentlichen einheitlichen Denkmalbegriffes. Die Definition von Kellern entgegen des bundesweiten Konsens als eigenständige Bodendenkmale und nicht als Bestandteile der Baudenkmale ist offensichtlich nur der künstlichen Aufrechterhaltung von zwei getrennten Fachämtern zu verdanken. Die Zusammenfassung der beiden Fachämter würde auch diese Unstimmigkeit beheben.

Die bewährte Definition von Denkmalen sollte inhaltlich nicht zur Disposition gestellt werden. Nach den bekannt gewordenen Novellierungsplänen wären bis auf Ausnahmefälle Bodendenkmale nur noch gesetzlich geschützt, wenn sie aus „vor- und frühgeschichtlicher Zeit“ stammen. Damit würde - entgegen allen wissenschaftlichen Erkenntnissen der Archäologie - künftig der Weg frei gemacht für die undokumentierte Vernichtung der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Zeugnisse im Bereich der sächsischen Altstädte und Ortskerne.

Zu II.

Im Gegensatz zur Erarbeitung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes Anfang der neunziger Jahre wurde seine Novellierung bisher im Innenministerium in einer Art Geheimverfahren betrieben. Eine fachgerechte und erfolgreiche Novellierung kann aus Sicht der Antragstellerin jedoch nur unter breiter und transparenter Einbindung der Fachöffentlichkeit erfolgen.

Der lange, intensive Diskussionsprozess zur Erarbeitung eines Sächsischen Denkmalschutzgesetzes 1993 war schließlich auch Grundlage dafür, dass dieses Gesetz bis heute eines der wenigen ist, die einstimmig vom Sächsischen Landtag beschlossen wurden.

Zu III.

Wenn Verwaltung im Denkmalschutzbereich optimiert werden soll, müsste vorzugsweise überprüft werden, welche Synergieeffekte durch eine Zusammenlegung der beiden bisherigen Fachbehörden im Bereich des sächsischen Denkmalschutzes - des Landesamtes für Denkmalpflege und des Landesamtes für Archäologie - in einer unabhängigen Fachbehörde zu erreichen wären. Dabei gilt es die unterschiedlichen methodischen Schwerpunkte der beiden Landesämter zu beachten,

Zwischen den Aufgabenfeldern beider Landesämter gibt es Überschneidungen und eine große fachliche Nähe. Der gesetzliche Auftrag des Schutzes, der Pflege, der wissenschaftlichen Erforschung und der Erfassung der Gesamtheit der sächsischen Denkmäler erfordert gerade im Überschneidungsbereich der Boden- und Baudenkmalpflege eine gemeinsame Zuständigkeit. Der große Koordinations- und Kooperationsbedarf zum Schutz unserer Kulturdenkmale wird aus Sicht der Antragstellerin am besten erfüllt, wenn das Landesamt für Denkmalpflege - sowohl als eigenständige Behörde als auch nach einer eventuellen Zusammenlegung mit dem Landesamt für Archäologie - dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK) nachgeordnet wird. Eine solche Nachordnung entspräche zugleich dem nationalen und internationalen fachlichen Standard.